

VERBRAUCHERTIPPS

Getrennte Lebenswege – und was passiert mit gemeinsamen Verträgen?

Ob Jogi Löw oder Otto Normalverbraucher – Trennung und Scheidung sind heute fast ein »Massenphänomen«. So wird in Deutschland immerhin jede dritte Ehe geschieden. Im Scheidungsstress übersehen viele Menschen, wie wichtig die Sicherung von Unterlagen ist, die bisher für beide gemeinsam von Bedeutung waren. Dazu zählen Belege über das Einkommen (Lohn- und Gehaltsabrechnung, Steuerunterlagen und, bei Selbstständigen, die Bilanz) und über das Vermögen (Kontoauszüge, Versicherungspolice, Kaufverträge). Nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus haftungsrechtlichen Gründen sollte man sich mit den bisher gemeinsamen Versicherungen beschäftigen. Generell gilt dabei die Regelung, dass dem Versicherten, der den Vertrag unterschrieben hat, die Police nach der Scheidung gehört und der bisherige Partner leer ausgeht, sich also um eine neue Versicherung kümmern muss.

Private Haftpflichtversicherung

Bis die Ehe rechtskräftig geschieden beziehungsweise die Partnerschaft durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig aufgehoben wurde, sind Eheleute oder Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft weiterhin in der Familien-Privathaftpflichtversicherung mitversichert.

Nach der Ehescheidung besteht Versicherungsschutz nur für den im Vertrag genannten Versicherungsnehmer. Unter Umständen empfiehlt es sich, dessen Vertrag in eine Single-Police umzuwandeln. Für den ehemaligen Ehepartner/in oder Lebenspartner/in besteht bei der ALTE LEIPZIGER in aktuellen Verträgen ein Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin, mindestens für sechs Monate. Um eventuelle Auseinandersetzungen zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Ex-Partner, direkt nach der Scheidung einen eigenen Versicherungsvertrag abzuschließen.

Für gemeinsame Kinder besteht auch in Zukunft Versicherungsschutz.

Vor der Scheidung kann ein neuer Partner nicht in den vorhandenen Vertrag aufgenommen werden.

Im bestehenden Vertrag ist der Versicherungsnehmer als Eigentümer eines selbstbewohnten Einfamilienhauses versichert. Es besteht nur Schutz für das im Vertrag genannte Einfamilienhaus. Zieht also ein Partner nach der Trennung in ein anderes Einfamilienhaus, sind die daraus entstehenden Haftpflichtrisiken nicht über den bestehenden Vertrag mitversichert. Wohnen die getrennten Partner in Mietwohnungen, so sind beide Wohnungen Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Hausratversicherung

Auch die Hausratversicherung bezieht sich auf den im Vertrag genannten Versicherungsnehmer. Bleibt der Ehepartner, der Versicherungsnehmer ist, in der bisherigen Wohnung, ändert sich für ihn nichts. Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen in eine andere Wohnung, besteht für die neue und die »alte« Wohnung Versicherungsschutz. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten Prämienfälligkeit. Danach besteht nur noch Versicherungsschutz für den Hausrat der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

Verlässt hingegen der Ehepartner, der nicht hausratversichert ist, die gemeinsame Wohnung, besteht für seine beziehungsweise ihre neue Wohnung kein Versicherungsschutz. In diesem Fall muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Es gibt hier keine Übergangsfrist. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und ziehen beide in neue Wohnungen, so sind die beiden neuen Wohnungen versichert. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Wohngebäudeversicherung

Die Wohngebäudeversicherung bezieht sich auf das im Vertrag genannte Gebäude. Im Scheidungsfall können sich die Eigentumsverhältnisse und damit auch der Versicherungsnehmer ändern. Wird die Immobilie auf den Ehepartner übertragen, der bislang nicht Eigentümer war, muss der Eigentümerwechsel dem Versicherer angezeigt werden. Ihm steht es dann frei, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zu kündigen.

Findet hingegen keine Übertragung des Eigentums statt, so ändert sich auch nichts für den Versicherungsvertrag. Dies gilt auch dann, wenn beide Ehepartner Eigentümer waren und einer von ihnen aufgrund der Trennung aus dem Grundbuch gestrichen wird.

Entscheidet das Ehepaar die Immobilie zu verkaufen, geht der Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Dieser kann den Vertrag ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erwerb kündigen.

Unfallversicherung

Nach einer Scheidung bleibt die Unfallversicherung unverändert bestehen, die versicherten Personen haben weiterhin Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer muss jedoch für die komplette Vertragsdauer die Prämie zahlen. Um möglichen Ärger zu vermeiden, empfiehlt es sich die Familienpolice aufzusplitten und als Einzelverträge weiterzuführen.

Ist eine Todesfallleistung vereinbart, sollte das Bezugsrecht überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Unser Tipp: Falls es zu einer Trennung oder zu einer Scheidung kommt, so ist es für beide Ehepartner sehr wichtig zu wissen, wer und was versichert ist. Das fängt bei »kleinen« Hundever sicherungen an und bezieht auch Hausrat-, Glas-, Haftpflicht-, Gebäude- und Unfallversicherungen ein. Die Ehepartner sollten in der Lage sein, die Konsequenzen für den Versicherungsschutz mit dem Versicherer zu klären – dafür sind Kopien der Policen auf jeden Fall hilfreich.

Weitere Informationen:

[Geordnete Verhältnisse schaffen](#)

[Scheidung: Neben Sach- auch andere Versicherungen prüfen](#)

[Scheidung und Versicherungen: test.de](#)

[Podcast GDV zu Scheidung und Versicherungen](#)